

### Patent- und Gebrauchsmusterschutz

Die Verordnung vom 20. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1009) erstreckt den deutschen Patent- und Gebrauchsmusterschutz auf das Protektorat Böhmen und Mähren unter Einführung einiger Übergangsbestimmungen. Das neue Recht gilt ab 1. August 1940. Nach dem 31. Juli 1940 können beim Patentamt in Prag Patente nicht mehr angemeldet werden. — Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich wird durch eine ausführliche Verordnung vom 17. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1050 ff.) geregelt. Die Rechtsvorschriften werden vereinheitlicht und ebenso der Wirkungsbereich der Patente. Wegen der zahlreichen Einzelheiten der Regelung muß auf die Verordnung selbst verwiesen werden.

### Ergänzung der Sachschäden-Feststellungsverordnung

Die Verordnung zur Feststellung von Sachschäden infolge des Krieges wird durch folgende Bestimmungen ergänzt: Als Sachschäden sind auch die zum Zwecke der Minderung oder Abwendung eines Sachschadens aufgewandten Kosten festzustellen, soweit die Aufwendungen angemessen waren. — Im Falle der Zerstörung oder des Verlustes beweglicher Sachen, die nicht zur Veräußerung bestimmt waren, treten an die Stelle des gemeinen Wertes diejenigen Kosten, die bei einer Wiederbeschaffung aufzuwenden sind oder im Zeitpunkt der Feststellung aufzuwenden waren. Die Wiederbeschaffungskosten sind um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die Sache wegen der Dauer des Gebrauches, des Grades der Abnutzung oder aus ähnlichen Umständen einen geringeren Wert hatte. Soweit die Billigkeit es erfordert, kann hiervon abgesehen werden. — Als Wertminderung beschädigter Sachen ist der Betrag für eine sachgemäße Instandsetzung anzusehen. Soweit nach der Instandsetzung noch ein Minderwert verbleibt, ist auch dieser zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 26. August 1939, sie gilt nicht für Sachschäden der Schifffahrt. (Verordnung vom 20. Juli 1940, RGBl. I, S. 1007.)

### Zahlung von Zinszuschüssen in den Freimachungsgebieten

Da mit der Wiederbesiedlung der freigemachten Gebiete im Westen begonnen worden ist, werden, um den Schuldendienst in diesen Gebieten so rasch wie möglich wieder in Gang zu setzen, Zinszuschüsse nach Richtlinien des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers des Innern vom 26. Juli 1940 gewährt. Diese Richtlinien sind abgedruckt im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1940, S. 377, und können als Sonderdruck von Carl Heymanns Verlag, Berlin, bezogen werden.

### Steuervermerke bei Anmeldungen im Handelsregister

Anmeldungen zum Handelsregister über urkundensteuerpflichtige Rechtsvorgänge (Erteilung der Procura, Beitritt von Gesellschaftern, Errichtung einer Personengesellschaft usw.) sind nur dann zu versteuern, wenn über den Rechtsvorgang keine besondere Urkunde errichtet worden ist. Ist eine solche Urkunde vorhanden, so unterfällt diese der Urkundensteuer und die Anmeldung bleibt steuerfrei. Bei Nachprüfungen ist es aber vielfach vorgekommen, daß für die Anmeldung die Steuer noch einmal erhoben wurde, obwohl der Rechtsvorgang bereits versteuert war. Darum ist jetzt auf Anmeldungen zum Handels- (und Vereins-) Register über steuerpflichtige Vorgänge ein Vermerk über die erfolgte Versteuerung anzubringen oder zu vermerken, daß nicht versteuert wurde, weil das bereits bei der über den Vorgang errichteten Urkunde geschah. Soweit beim Bestehen von Zweigniederlassungen der Kostenansatz ausschließlich vom Kostenbeamten der Hauptniederlassung vorgenommen wird, hat dieser die Steuerbescheinigungen auch auf den für die Gerichte der Zweigniederlassung bestimmten Anmeldungen anzubringen. (Reichssteuerblatt Nr. 58 vom 11. Juli 1940, S. 648.)

### Sterbegeldbeihilfen für gefallene Gefolgschaftsmitglieder

Der Reichsminister der Finanzen erklärt sich in seinem Bescheid vom 19. Juli 1940 damit einverstanden, daß Sterbegeldbeihilfen an Hinterbliebene von gefallenem Gefolgschaftsmitgliedern noch als Arbeitgeberunterstützung des Gefallenen gelten. Sie bleiben in deren Rahmen lohnsteuerfrei, wenn sie spätestens vier Wochen nach dem Bekanntwerden des Todes gezahlt werden. (Reichssteuerblatt Nr. 63, S. 681.)

### Die Einwirkungen einer Preisvorschrift auf laufende Verträge

Unter dieser Überschrift läßt Landgerichtsrat Dr. Süßloch beim Reichskommissar für Preisbildung im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für Preisbildung I, Nr. 32 vom 12. August 1940 abschließend die bestehenden Unklarheiten. — Wenn die Preisvorschrift die laufenden Verträge nicht erwähnt, besteht keine Verpflichtung, die im Vertrage festgesetzten Preise zu ändern. Handelt es sich um sogenannte Sukzessivverträge, bei denen fortlaufend neue Lieferungs-

verpflichtungen und Vergütungsansprüche entstehen, so trifft diese Regelung nur das einzelne noch nicht abgewickelte Geschäft. Ist in der Preisvorschrift ausdrücklich gesagt, daß sie sich auch auf laufende Verträge bezieht, ändert sich der Preis kraft Gesetzes. Soll die neue Vorschrift für laufende Verträge gelten, »soweit der Verkäufer noch nicht geleistet hat«, so sind für die bereits gelieferten Waren die alten Preise zu zahlen, während für die noch zu liefernden Waren die neuen Preise zu berechnen sind. Als laufend gelten solche Verträge, die vom Verkäufer noch nicht ganz erfüllt sind.

### Verstöße gegen die Verbrauchsregelung

Zu der Strafverordnung über die Verbrauchsregelung gibt der Reichswirtschaftsminister im Runderlaß vom 28. Mai 1940 (RWBl. Nr. 23 vom 1. August 1940) nähere Erläuterungen. Daraus ergibt sich, daß der Tausch bezugsbeschränkter Waren unter Gewerbetreibenden strafbar und besonders scharf zu ahnden ist. Ebenso wird es streng verfolgt, wenn Gewerbetreibende, ohne im Besitz einer entsprechenden Bezugskarte zu sein, für ihren eigenen Bedarf Waren dem eigenen Betriebe entnehmen. Dagegen ist der Tausch bezugsbeschränkter Erzeugnisse unter Verbrauchern oder der Verkauf von Verbraucher an Verbraucher nicht strafbar, soweit das nicht gewerbsmäßig geschieht. Auch die Übertragung von Karten, bei denen die Übertragung nicht ausgeschlossen ist, wird nur bestraft, wenn das in Bereicherungsabsicht geschieht.

### Die Freizeit für Jugendliche im Einzelhandel

Nach § 17 des Jugendschutzgesetzes ist allen im Einzelhandel beschäftigten Jugendlichen ein freier Nachmittag zu gewähren. Eine Anordnung des Reichsarbeitsministers (Völkischer Beobachter vom 13. August 1940) faßt die Bestimmung neu. Danach ist Jugendlichen über sechzehn Jahren, die in Verkaufsstellen aller Art beschäftigt sind, nur noch alle zwei Wochen ein freier Nachmittag ab 14 Uhr zu geben. Alle Jugendlichen unter sechzehn Jahren erhalten jedoch nach wie vor jede Woche einen freien Nachmittag bzw. im wöchentlichen Wechsel einen freien Vor- oder Nachmittag. In Notfällen können die Gewerbeaufsichtsämter eine andere Entscheidung treffen. Lebensmittelgeschäfte, in denen höchstens drei Gefolgschaftsmitglieder sind, brauchen den Jugendlichen über sechzehn Jahren keinen freien Nachmittag zu gewähren.

### Erleichterung des Nachweises deutschblütiger Abstammung

Um die Belastung zu vermeiden, daß zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung Behörden und Dienststellen der Wehrmacht gegenüber die Familienangehörigen sich immer wieder die Urkunden verschaffen müssen, bestimmt die Verordnung vom 1. August 1940 (RGBl. I, S. 1063): Der Nachweis gilt als erbracht 1. von Mitgliedern der NSDAP, oder ihrer Gliederungen und von Ehegatten solcher Mitglieder durch das Vorlegen einer Bescheinigung des zuständigen Kreisleiters oder des übergeordneten Hoheitsträgers der NSDAP, daß der Nachweis bereits geführt worden ist; 2. von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes und von Ehegatten solcher Personen, sowie von Angehörigen der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Ehegatten durch Vorlegen einer Bescheinigung ihrer Dienststelle, daß der Nachweis bereits dort geführt worden ist; 3. von Vollgeschwistern der oben genannten Personen durch Vorlegen der dort geforderten Bescheinigungen; 4. die Nachkommen der unter 1—3 genannten Personen können die dort geforderten Bescheinigungen auch für ihren Abstammungsnachweis verwenden. Diese Verordnung, die Ausnahmen im Bereich des Personenstandsgesetzes und des Reichserbhofgesetzes erfährt, gilt für das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches.

### Recht der eingegliederten Ostgebiete

Die steuerliche Behandlung der kommissarisch verwalteten Gewerbebetriebe und ihrer Verwalter regelt der Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 27. Juni 1940 (Reichssteuerblatt Nr. 57, S. 633). Über Gewerbesteuer und Umsatzsteuer entscheiden die allgemeinen Vorschriften. Da aber die Festsetzung zutreffender Einkommensteuer-Vorauszahlungen unter gegenwärtigen Umständen oft recht erschwert ist, ist es auch möglich, die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs zu erheben nach den Vorschriften, die für die Lohnsteuer gelten. Dabei treten an die Stelle des Arbeitslohnes alle Bar- und Sachleistungen, die dem Verwalter aus dem Betriebe zufließen. Wird zu wenig einbehalten, haftet nicht der Betrieb, sondern der Verwalter. — Die Sachschadens-Feststellungsverordnung und die vier Durchführungsverordnungen dazu gelten rückwirkend vom 26. August 1939 an und, soweit die Schäden durch die Inanspruchnahme für Zwecke der polnischen Wehrmacht entstanden sind, bereits vom 1. August 1939 an. (Verordnung vom 25. Juli 1940, RGBl. I, S. 1040.) — Vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, frühestens jedoch vom 1. April 1940 an gelten die Notdienstverordnung nebst den dazu ergan-